

transfer e.V.

Vereinssatzung vom 01.09.2023

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen transfer e.V. und hat seinen Sitz in Köln.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein wird sodann mit dem Zusatz versehen: eingetragener Verein ("e.V.").
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zwecke des Vereins sind
 - a. die Förderung der Jugendhilfe,
 - b. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf den Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - c. die Förderung der Volks- und Berufsausbildung und
 - d. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen und Angeboten für Akteure in den Arbeitsfeldern der nonformalen und formalen Jugendbildung, der schulischen und außerschulischen Jugendbildung und der Jugend- und Bildungsarbeit
- Prozessbegleitung durch Moderation und Beratung bei Projekten in den Arbeitsfeldern der nonformalen und formalen Jugendbildung, der schulischen und außerschulischen Jugendbildung und der Jugend- und Bildungsarbeit
- Durchführung von geförderten Projekten, u.a. zu den Themen Gesundheit, Vielfalt, Teilhabe, Kinder- und Jugendschutz, Persönlichkeitsentwicklung, internationale Lernerfahrungen und gesellschaftliches Engagement.
- Gestaltung von Vernetzungsplattformen für eine Zusammenarbeit mit Organisationen im In- und Ausland
- Strategische Weiterentwicklung in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendmobilität durch Projektmanagement
- Aufbau von nachhaltigen Kooperationen zwischen Wissenschaft und Praxis.
- Angebote und Maßnahmen zur Förderung des Engagements junger Menschen für mehr Teilhabe, eine lebenswerte Zukunft sowie das soziale und gemeinwohlorientierte Miteinander.

Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen

Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der Jugendhilfe, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken, der Volks- und Berufsausbildung sowie der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements vornehmen. Die Förderung der vorgenannten Körperschaften wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wovon unverzüglich den zuständigen Behörden Mitteilung zu machen ist.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Es wird unterschieden in
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Fördermitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Ordentliches Mitglied kann nur eine voll geschäftsfähige, natürliche Person sein. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied oder Fördermitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein im besonderen Maße verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand nach Beschluss der Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder besitzen die Rechte von ordentlichen Mitgliedern.

Jede Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit oder durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand schriftlich drei Monate vor dem Ende des Kalenderjahres mitgeteilt werden.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und die anfallenden Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

3. Bei vereinsschädigendem Verhalten, bei schwerem Verstoß gegen Bestimmungen der Satzung oder wenn ein anderer sonstiger wichtiger Grund gegeben ist, kann der Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung erfolgen.

Vor dem Ausspruch des Ausschlusses wegen vereinsschädigendem Verhalten oder Satzungsverstößen muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich zu den zugrundeliegenden Vorhaltungen zu äußern. Der Ausschluss tritt mit der Übersendung der Mitteilung an die dem Verein letztbekannte Anschrift des Mitgliedes in Kraft. Ein Widerspruch des ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Ausschluss muss innerhalb von 4 Wochen nach

Übersendung der Mitteilung mit eingeschriebenem Brief erklärt und begründet werden. Bei rechtzeitigem Eingang des Widerspruchs entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Zur Aufhebung des Ausschlusses ist eine Zweidrittelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Bis zur Entscheidung ruhen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

4. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen, ihr aktives und passives Wahlrecht wahrzunehmen und sich am zweckorientierten Angebot des Vereins zu beteiligen. Sie können auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend § 37 BGB einberufen.

Fördermitglieder können als Gast bei der Mitgliederversammlung teilnehmen, jedoch ohne aktives und passives Stimmrecht.

5. Von den Mitgliedern werden die Mitglieds- und Förderbeiträge als Geldbeträge erhoben. Die Höhe dieser Beträge, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlungen und die Regelungen bei Versäumnissen regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich einzuladen.
3. Die MV hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl von 2 Rechnungsprüfern
 - c) Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - e) Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Prüfungsberichte
 - f) Entlastung des Vorstands
 - g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder.

5. Die Beschlüsse der MV sind zu protokollieren und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
6. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der MV abberufen werden.

§ 6 Satzungsänderungen und Mitgliederausschlüsse

Zur Änderung der Satzung und zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder erforderlich. Die Stimmabgabe kann auch schriftlich erfolgen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal fünf gleichberechtigten Mitgliedern.
2. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvertretungsbefugnis.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat die Möglichkeit, eine(n) oder mehrere Geschäftsführer/-innen einzusetzen und sie ebenfalls mit einer Einzelvertretungsbefugnis auszustatten. Das Verhältnis zwischen Vorstand und Geschäftsführung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.
5. Vorstandsbeschlüsse müssen einstimmig gefasst werden.
6. Die Ämter der Vorstandsmitglieder sind Ehrenämter.
7. Der Vorstand ist berechtigt, ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die dem Vorstand nicht angehören, mit Aufgaben zu betrauen.
8. Dem Vorstand des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet (reiner Auslagenersatz).

§ 8 Kassenprüfung, Rechnungsprüfung

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Zu- und Überschüsse, werden zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
2. Der für die Geschäftsführung erforderliche Aufwand ist in sparsamsten Grenzen zu halten. Die den Organen des Vereins durch ihre Geschäftsführung entstandenen notwendigen Ausgaben sind ihnen nach Rechnungslegung als reiner Auslagenersatz zu erstatten.
3. Die Kassenprüfung ist mindestens 1 x im Jahr durch die Rechnungsprüfer zu prüfen. Die Rechnungsprüfer unterrichten die MV über das Ergebnis der Prüfung.

§ 9 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die MV einstimmig.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere

steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Erziehung oder der Volks- und Berufsbildung.

3. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.
4. Eine Entscheidung über den Verwendungszweck des Vereinsvermögens erfolgt nur nach vorheriger Zustimmungserteilung durch das zuständige Finanzamt.

Köln, den 01.09.2023

Für den Vorstand:



Andreas Rosellen